

Ratgeber Rechtliche Betreuung

Rundbrief Nr. 1/2016

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste Trier e.V.
SkF - Sozialdienst katholischer Frauen Trier e.V.
Ansprechpartner bei Vorsorge und Betreuung



Gedanken zum Neuen Jahr

"Neues wird möglich"

Von Max Feigenwinter

Wenn du und ich,
wir alle
trotz verschiedener Meinungen
und Ansichten,
verschiedener Religionen und Werte,
verschiedener Herkunft und Hautfarbe,
verschiedener Bedürfnisse und Wünsche,
verschiedener Absichten und Ziele
zusammensitzen,
einander helfen,
miteinander reden,
aufeinander hören,
voneinander lernen,
füreinander da sind,
geht manches leichter,
wird vieles schöner,
gelingt alles besser:
Es wird Neues möglich –
durch uns.

„Neues wird möglich“ – dieser Titel des Gedichtes von Max Feigenwinter wirft einen hoffnungsvollen Blick auf das Neue Jahr, eine

Zeit, wo das Miteinander vor allem mit fremden Menschen so heftig diskutiert wird.

„Neues wird möglich“ bezeichnet aber auch die zentrale Triebfeder sozialen Engagements. Dies gilt nicht nur für den Umgang mit den Flüchtlingen, die zu uns kommen, sondern auch für die Begegnung mit den uns anvertrauten kranken oder behinderten Menschen.

SkF und SKM engagieren sich mit Ihnen für Menschen, die in einer Sackgasse gelandet sind. Durch Krankheit, Behinderung oder Schicksalsschläge hat sich ihr Leben so verändert, dass sie ihr Leben alleine nicht mehr meistern können.

Dass Menschen eine neue Lebensgrundlage erhalten, ihr Leben neu geordnet ist und Neues für sie möglich wird, dazu tragen Sie auf vielfältige Weise mit Ihrem Engagement und Ihrem Einsatz bei.

Wir bedanken uns daher sehr herzlich für Ihr Engagement für Menschen, die unsere Unterstützung und die menschliche Begegnung mit uns brauchen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für das neue Jahr und hoffen weiterhin auf Ihre Unterstützung und eine gute Zusammenarbeit.

Ihr Redaktionsteam

Tipps zur Vermögenssorge – Die bestimmungsgemäße Verwendung des Barbetrages in Heimen

Während des Aufenthalts in einem Seniorenheim wird der größte Teil des laufenden Lebensunterhalts – Unterkunft und Verpflegung – durch die Einrichtung bereitgestellt. Die Kosten hierfür stellt die Einrichtung dann den betreuten Personen in Rechnung. Manche Bewohner verfügen nicht über ausreichende eigene Geldmittel, z.B. aus Rente, Vermögen oder Pflegegeld von der Pflegeversicherung, um diese Kosten selbst zu tragen. Für sie springt dann die Sozialhilfe ein. Die Rente des Bewohners wird in der Regel direkt an das Heim übergeleitet. Das Sozialamt zahlt den fehlenden Anteil an den Heimkosten dazu und überweist der Einrichtung den offenen Betrag. Die betreuten Personen benötigen aber neben den täglichen Aufwendungen zur Deckung des laufenden Unterhalts Geld, um persönliche Bedürfnisse und Wünsche zu erfüllen, die nicht von den Leistungen der Einrichtung gedeckt werden. Dieser sogenannte Barbetrag zur freien Verfügung dient dazu, sich z.B. besondere Getränke, Genussmittel, individuelle Körperpflegemittel o. ä. zu kaufen oder kleine Anschaf-

fungen, Geschenke, Friseurbesuch, Zuzahlung zu Medikamenten (bis zur individuellen Belastungsgrenze), Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen außerhalb des Heimes, zu finanzieren.

Viele Ihrer Betreuten leben auch in Seniorenheimen und erhalten dort den monatlichen Barbetrag, der in der Regel vom Heim eingeteilt wird, wenn der Betreute nicht mehr in der Lage ist, das Geld selbst zu verwalten. So ist gewährleistet, dass immer genügend Geld für persönliche Bedürfnisse vorhanden ist. In manchen Fällen verwaltet der rechtliche Betreuer – soweit ihm die Vermögenssorge übertragen wurde – den Barbetrag. Einfacher ist es allerdings, die Barbetragsverwaltung als Betreuer nicht selbst vorzunehmen, sondern die Einrichtung damit zu beauftragen.

Betreuer müssen ihr Amt zum Wohle der Betreuten ausüben und ihr Handeln an deren Wünschen und Bedürfnissen ausrichten, d.h. sie müssen dafür sorgen, dass der Barbetrag zur Erfüllung der Wünsche und Bedürfnisse der Be-

treuten verwendet wird. Betreuer unterstehen der Aufsicht durch das Betreuungsgericht. Insofern ist eine gewisse Kontrolle sichergestellt. Sie sollten sich daher im Rahmen Ihrer Betreuung in regelmäßigen Abständen eine Kopie des Barbe-

tragskontos Ihrer Betreuten von der Verwaltung des Heimes ausdrucken lassen und überprüfen. Zum 01.01.2016 wurde der Barbetrag erhöht auf monatlich 109,08 €.

Caroline Klasen/Günter Crames

Selbstbestimmung und Fremdbestimmung – was überwiegt bei der Betreuung?

§ 1901 BGB beschreibt die Ziele, die der Betreuer für seinen Betreuten verfolgen soll. Es heißt konkret im Gesetz: „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“ Daraus folgt, dass der Betreute selbst auch immer rechtlich handlungsfähig bleibt. Viele meinen, dass bei einer Betreuung nur noch der Betreuer Entscheidungen treffen kann. Das ist falsch! Der Betreute bleibt handlungsfähig und Aufgabe des Betreuers ist es, seinen Betreuten in der Organisation seines Lebensrahmens zu unterstützen. Diese Unterstützung soll stets das Wohl des Betreuten zum Ziel haben. Unterstützung heißt, dass man sich mit dem Betreuten verständigen muss, was er denn selbst für sein Wohl hält und welche Wünsche er hierfür äußert. Der

Betreuer muss diese Wünsche beachten. Hierin liegt die Selbstbestimmung des Betreuten, über die ein Betreuer nicht einfach hinweggehen darf. Der Betreuer ist so weniger rechtlicher Vertreter als rechtlicher Unterstützer seines Betreuten. Der Betreuer bestimmt nicht eigenmächtig, was das Wohl des Betreuten ist. Er muss sich mit seinem Betreuten besprechen, was dieser will. Aufgabe des Betreuers ist es, seinen Betreuten darin zu unterstützen, dass dieser sein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen führen kann. Dies wird je unterschiedlich sein, ob Ihr Betreuer alleine oder in einem Heim wohnt, ob er geistig behindert oder psychisch krank oder ob er schwer pflegebedürftig oder demenzkrank ist. Deshalb kann man sich als Betreuer an den drei Prinzipien – Erforderlichkeit, Subsidiarität und Rehabilitation – orientieren. Diese werden wir in den kommenden Ausgaben näher erläutern.

Caroline Klasen / Günter Crames

Wahlrecht für Betreute

2016 ist Wahljahr. Und es stellt sich die Frage, ob Ihre Betreuten wählen dürfen? Häufig erhalten die rechtlichen Betreuer die Wahlbenachrichtigung zugestellt. Dabei ist das Wahlrecht ein ganz persönliches Recht, das nicht übertragen und von niemanden stellvertretend ausgeübt werden kann, weder von Angehörigen noch von Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuern (§ 14 Bundeswahlgesetz). Das Vorliegen z. B. einer Demenzerkrankung ist grundsätzlich kein Grund, der zum Ausschluss von der Wahlberechtigung führt. Die Grenzen der Wahl-

fähigkeit sind fließend. Jeder Pflegebedürftige muss gefragt werden, ob er wählen will. Wenn ja, muss das Heim sicherstellen, dass er ins Wahllokal begleitet wird. Viele Heime haben selbst Wahllokale errichtet.

Jedoch können Betroffene dann vom Wahlrecht ausgeschlossen sein, wenn für sie eine rechtliche Betreuung besteht **und** der Aufgabenkreis "alle Angelegenheiten" umfasst.

Caroline Klasen/Günter Crames

Veranstaltungstipps

Forum Rechtliche Betreuung

- 24.02.2016: **Die Pflichten des Betreuers**
- 02.03.2016: **Wohl und Wille des Betreuten**
- 09.03.2016: **Kontrolle des Betreuers**
- 16.03.2016: **Finanzierung eines Aufenthaltes im Seniorenheim**
- 06.04.2016: **Wohnrecht und Nießbrauch bei Häusern und Wohnungen**
- 13.04.2016: **Vertrauenssache Vollmacht**
- 20.04.2016: **Selbstbestimmen bis zuletzt – Patientenverfügung**
- 27.04.2016: **Erbe, Testament, Pflichtteilsrecht**

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 18.00 Uhr, Raum 5, Volkshochschule, Domfreihof 1b

Betreuer helfen leben –

Erfahrungsaustausch für rechtliche Betreuer/innen und Angehörige

Die Gruppe trifft sich jeden zweiten Mittwoch im Monat im Lesecafé der VHS Trier, Domfreihof 1b. Die nächsten Treffen finden am 10.02.2016, 09.03.2016, 13.04.2016 jeweils um **15.30 Uhr** statt. Neue Teilnehmer sind immer herzlich willkommen.

Herausgeber/Redaktionsteam:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des SkF und SKM Trier: Genoveva Hassel, Klara Thull, Dr. Michael Rustemeyer, Caroline Klasen, Günter Crames

SkF Trier: Sozialdienst katholischer Frauen Trier e.V.
Krahenstraße 33-34, 54290 Trier,
Tel: 06 51 / 94 96-0 (Caroline Klasen)

www.skftrier.de

SKM Trier: Katholischer Verein für soziale Dienste e.V.
Röntgenstraße 4, 54292 Trier
Tel.: 06 51 / 1 47 88 – 0 (Günter Crames)
www.skm-trier.de

